



GRTgaz Deutschland GmbH

Preisblatt für Markt- und Grenzübergangspunkte gültig ab dem 01.10.2021

Preisblatt der GRTgaz Deutschland GmbH für Markt- und Grenzübergangspunkte ab dem 01.10.2021

Dieses Preisblatt ist Bestandteil der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System) der GRTgaz Deutschland. Basis für die Bildung und Anwendung der in diesem Preisblatt veröffentlichten Entgelte bilden die regulatorischen Vorgaben der Festlegungen der Bundesnetzagentur REGENT & AMELIE, wonach für das Marktgebiet das Netzentgelt einheitlich als Briemarkenentgelt zu ermitteln ist. Gemäß Art. 32 der Verordnung (EU) 2017/460 (NC TAR) sind gleichsam die Informationen zu den Reservepreisen an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten sowie an Speicheranschlusspunkten zu veröffentlichen. Die Reservepreise sind in diesem Preisblatt berücksichtigt. Dieses Preisblatt gilt für Buchungen von Transportkunden und interne Bestellungen von nachgelagerten Netzbetreibern ab dem 01.10.2021 und ersetzt vollumfänglich alle bisher veröffentlichten Preisblätter.

Die Festlegungen der Bundesnetzagentur REGENT-NCG & REGENT-GP (Az. BK9-18/610-NCG; Az. BK9-18/611-GP) sowie AMELIE (BK9-18-607) sind derzeit Gegenstand noch nicht rechtskräftig abgeschlossener gerichtlicher Verfahren. Auch die nachfolgenden Netzentgelte stehen daher unter dem Vorbehalt einer abweichenden gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung und können sich infolgedessen sowohl für die Zukunft als auch rückwirkend ändern. Für diesen Fall behalten wir uns vor, eine kurzfristige entsprechende Anpassung der nachfolgenden Netzentgelte vorzunehmen.

Bestandteil dieses Preisblatts sind die Netzentgelte der GRTgaz Deutschland für:

- die Ein- und Ausspeisepunkte IP Waidhaus, Medelsheim und Oberkappel
- den virtuellen Kopplungspunkt VIP France Germany.

1. Netzentgelt für feste Kapazität

Die Reservepreise in €/ (kWh/h) /a für alle Ein- und Ausspeisepunkte ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Reguliertes Entgelt	Tagesentgelte	Jahresentgelte
	in €/ (kWh/h)/d (indikativ)	in €/ (kWh/h)/a
Einspeisung		
Frei Zuordenbare Kapazität (FZK)	0,010411	3,80
Bedingt feste Frei Zuordenbare Kapazität (bFZK)	0,009370	3,42
Dynamisch Zuordenbare Kapazität (DZK)	0,008329	3,04
Ausspeisung		
Frei Zuordenbare Kapazität (FZK)	0,010411	3,80
Dynamisch Zuordenbare Kapazität (DZK)	0,008329	3,04

2. Netzentgelt für unterbrechbare Kapazität

Die Bundesnetzagentur hat unter Berücksichtigung der Art. 14, 15 NC TAR mit Beschluss Az. BK9-19/612 die Höhe des an den Kopplungspunkten anzuwendenden Abschlags für unterbrechbare Kapazität festgelegt. Die Methodik zur Berechnung dieser Abschläge wird in Abschnitt 5 der Festlegung MARGIT beschrieben. Daraus ergeben sich für die Ein- und Ausspeisepunkte der GRTgaz Deutschland die nachfolgend aufgeführten Abschläge:

Reguliertes Entgelt	Rabatt auf das Entgelt für FZK	Tagesentgelte	Jahresentgelte
		in €/ (kWh/h)/d (indikativ)	in €/ (kWh/h)/a
VIP France Germany Einspeisung			
Jahresprodukt	20%	0,008329	3,04
Quartalsprodukt	20%	0,008329	3,04
Monatsprodukt	20%	0,008329	3,04
Tagesprodukt	20%	0,008329	3,04
Untertägiges Produkt	20%	0,008329	3,04
VIP France Germany Ausspeisung			
Jahresprodukt	20%	0,008329	3,04
Quartalsprodukt	20%	0,008329	3,04
Monatsprodukt	20%	0,008329	3,04
Tagesprodukt	21%	0,008224	3,00
Untertägiges Produkt	21%	0,008224	3,00

3. Berechnung der Entgelte für unterjährige Kapazitätsprodukte und Anwendung von Multiplikatoren

Bei der Umrechnung von Jahres-Standardkapazitätsprodukten in Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukte („unterjährige Produkte“) ist gemäß der Festlegung „MARGIT 2021“ der Bundesnetzagentur (Az. BK9-19-612) an allen Kopplungspunkten ein Multiplikator anzuwenden. Zur Ermittlung des Entgelts von unterjährigen Kapazitätsprodukten wird das jeweils entsprechende Jahresentgelt durch 365 dividiert und mit der Dauer des Buchungszeitraums (in Tagen) unter Berücksichtigung der Multiplikatoren gemäß Festlegung „MARGIT 2021“ multipliziert:

Produkt	Multiplikator
Untertägiges Produkt	2
Tagesprodukt (Laufzeit von 1 bis 27 Tagen)	1,4
Monatsprodukt (Laufzeit von 28 bis 89 Tagen)	1,25
Quartalsprodukt (Laufzeit von 90 bis 364 Tagen)	1,1

4. Biogasumlage / Marktraumumstellungsumlage

Die Biogasumlage beträgt **0,6250 €/kWh/h/a** und wird zusätzlich an allen relevanten Ausspeisepunkten (Letztverbraucher, nachgelagerte Netzbetreiber) zu den Ausspeiseentgelten erhoben. Die Marktraumumstellungsumlage beträgt **0,7291 €/kWh/h/a** und wird zusätzlich an allen Ausspeisepunkten zu den Ausspeisentgelten mit Ausnahme von Kopplungspunkten und Speichern erhoben.

5. Abgaben und Steuern

Die genannten Entgelte sind Nettoentgelte. Abgaben und Steuern, wie z.B. die Umsatzsteuer, sind vom Transportkunden zusätzlich zu zahlen.